



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Beschluss-Nr. PLV 08/03/20 vom 09.07.2020

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) über die Änderung der Satzung der RPG

Die aktuell geltende Satzung der RPG wurde 2013 an das zuvor geänderte Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 11.12.2012, mehrfach geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 762), angepasst und trat am 7.10.2013 in Kraft. Änderungen sind seitdem nicht mehr erfolgt, waren aber selbst durch die nachfolgenden Anpassungen des ThürLPIG nicht notwendig. Praktikabilität einerseits, aber auch andere, sich ändernde und in der Satzung angeführte Rechtsgrundlagen andererseits machen eine Überarbeitung in geeigneten Zeitabständen notwendig und sinnvoll. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, Bestimmungen, die in allen Satzungen der Thüringer Planungsgemeinschaften inhaltlich gleich enthalten sind, auch in ihrer Formulierung zu vereinheitlichen. Vor diesem Hintergrund fasst die Planungsversammlung der RPG daher folgenden Beschluss:

- 1. Die Satzung der RPG wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.**
- 2. Der Präsident wird beauftragt, die unter 1. beschlossene Satzung der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.**
- 3. Die gemäß 2. veröffentlichte Satzung soll mit dem Datum des Tages ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.**

Begründung:

Zu 1.:

Bei den allermeisten Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Diese haben als Hintergrund entweder die Aktualisierung von Rechtsverordnungen, auf die in der Satzung Bezug genommen wird, oder es sind Vereinheitlichungen von Formulierungen, die in allen Satzungen der Thüringer Planungsgemeinschaften die gleichen Regelungen zum Inhalt haben. In Einzelfällen sind es aber auch Formulierungen, die zur Klarstellung oder besseren Verständlichkeit eine geeignete Normenklarheit erreichen. In manchen Fällen werden Regelungen aber auch geändert, die aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren aus Gründen der Praktikabilität zu einer Verbesserung der Arbeit in der RPG führen sollen. Im Einzelnen bedeutet dies:

- § 1 Abs. 1 Satz 1:
Verschieben der genauen Gesetzesbezeichnung aus § 2 Abs. 1 Nr. 2; einheitliche Formulierung
- § 1 Abs. 1 Satz 2:
einheitliche Formulierung, Anpassung der Bezeichnung an das ThürLPIG, ansonsten: redaktionelle Korrekturen

- § 2 Abs. 1:
Klarstellung gemäß ThürLPIG, dass es sich nur bei der Planungsversammlung und dem Präsidium, dem der Präsident angehört, um Organe der RPG handelt; redaktionelle Verschiebung des Gesetzbezuges (s. auch § 1 Abs. 1 Satz1); redaktionelle Anpassung (Abs. 2)
- § 3:
Anpassung der Bezeichnungen an das ThürLPIG und einheitliche Formulierung (Abs. 2), redaktionelle Korrekturen (Abs. 1 und 3 - 6); Entfall von Abs. 4 mangels Bedarf (kann bei entsprechend notwendiger Änderung im Abs. 3 wieder aufgenommen werden); Ergänzung zur Klarstellung des Status' der Mitglieder in der Planungsversammlung (Abs. 7).
- § 4:
Satz 1 und 2: redaktionelle Korrekturen, einheitliche klarere Formulierung; Satz 3:
 - Nr. 2: Vereinfachung der Formulierung
 - Nr. 4: (neu) Klarstellende Ergänzung einer unstrittig alleinigen Aufgabe der Planungsversammlung
 - Nr. 6: (zusammen mit Nr. 4 (alt) und Nr. 7) Redaktionelle Umstellung, klarstellende Ergänzung
 - Nr. 8: Klarstellende Ergänzung zur Entlastung
 - Nr. 9: redaktionelle Ergänzung der entsprechenden Formulierung aus dem Raumordnungsgesetz
 - Nr. 10: (alt) Da es bei den hier angesprochenen Maßnahmen keiner weiteren grundsätzlichen Entscheidungen bedarf, können diese Aufgaben durch die Ausschüsse übernommen werden.
 - Nr. 11: Diese Aufgabe ist mit weiteren grundsätzlichen Folgen u. a. auch finanzieller Art verbunden und kann deshalb nur von der Planungsversammlung übernommen werden.
- § 5 Abs. 1:
Einheitliche Formulierung; die Regelung zu den gleichen Beratungsgegenständen ist auch in der ThürKO enthalten, die Änderung zur Neukonstituierung erfolgt aus Praktikabilitätsgründen.
- § 5 Abs. 2:
Redaktionelle Ergänzung/Korrektur; ansonsten ist die digitale Bereitstellung der Unterlagen die mittlerweile gängige Vorgehensweise.
- § 5 Abs. 3:
Diese Regelung ist bisher nur in der Geschäftsordnung enthalten. Sie ist aber regelmäßig von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der RPG-Gremien.
- § 5 Abs. 4 und 6: Redaktionelle Ergänzung/Korrektur
- § 5 Abs. 5:
Redaktionelle Ergänzung; Satz 5 war bisher in dieser Form nur für den RPB in der Satzung enthalten. Der vertrauliche informelle Austausch zwischen den Mitgliedern der RPG, mit den sie entsendenden Gremien sowie deren Verwaltungen und ihren Mitarbeiter*innen sollte aber auch für die Mitglieder der RPG-Gremien festgehalten sein.
- § 6:
Einheitliche Formulierung, redaktionelle Ergänzung/Korrektur; in Abs. 7 ist der Beschluss über die Benennung der Ausschussmitglieder durch die Planungsversammlung (§ 4 Satz 3 Nr. 7neu) aus den Beschlüssen mit 2/3-Mehrheit ausgenommen.
- § 7 und 8: Einheitliche Formulierung, redaktionelle Ergänzung/Korrektur; § 7 Abs. 3 neu als Ergänzung für terminbedingte dringende Fälle des neuen § 4 Satz 3 Nr. 11.
- § 9:
Mit der Änderung wird die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Ausschüssen sowohl mit Blick auf ihre Sitzungshäufigkeit als auch ihre Aufgaben neu und eindeutiger geregelt, indem der Planungsausschuss nach wie vor der planerisch vorbereitende Ausschuss bleibt, der Strukturausschuss aber nunmehr sämtliche nach außen gerichtete Aufgaben in Form von abzugebenden Stellungnahmen übernimmt. Dies bedeutet weniger Sitzungen für den Planungsausschuss, der bisher im Durchschnitt 6 Termine/Jahr hatte, und mehr Sitzungen für den Strukturausschuss (bisher 2-3 Termine). Auf diese Weise wird nicht nur die Arbeitsverteilung,

sondern auch die Verbindung mit den regionalplanerischen Themen der Region breiter angelegt.

Alle weiteren Änderungen sind redaktionelle Korrekturen bzw. klarstellende Ergänzungen.

- § 10: Redaktionelle Korrekturen/Änderungen
- § 11: Einheitliche Formulierung, redaktionelle bzw. klarstellende Korrektur
- § 12: Redaktionelle Korrektur, klarstellende Ergänzung (Abs. 4 Satz 4)
- § 13-16: Redaktionelle Korrekturen, klarstellende Ergänzungen (§14)

Zu 2. und 3.:

Die Satzungen der RPGen bedürfen nach § 15 Abs. 5 Satz 3 ThürLPIG der Genehmigung durch die oberste Landesplanungsbehörde, wobei der 2. Halbsatz für die vorliegende Satzungsänderung keine Bedeutung hat. Da der Zeitraum bis zum Vorliegen der Genehmigung naturgemäß nicht genau bestimmbar ist, kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung das Datum ihres Inkrafttretens ebenso wenig bestimmt werden. Erst mit Vorlage der Genehmigung kann die Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger erfolgen, so dass auch dann erst steht das Datum des Inkrafttretens endgültig feststeht, um es dementsprechend an der dafür vorgesehenen Stelle einzufügen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-----------------------------|----|
| Mitglieder gesamt: | 23 |
| Anwesende Stimmberechtigte: | 19 |
| Zustimmung: | 19 |
| Gegenstimmen: | - |
| Enthaltung: | - |

gez. Henning
Präsident

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) ¹Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Art. 44 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18.12.2018). ²In ihr sind zusammengeschlossen:

- der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis, sowie die Landkreise Sömmerda und Weimarer Land;
- die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar;
- die im Landesentwicklungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Städte Apolda, Arnstadt, Gotha, Sömmerda und Ilmenau.

(2) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Weimar.

(3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 15 Abs. 1 ThürLPIG:

1. die Planungsversammlung und
2. das Präsidium mit dem Präsidenten.

(2) Es werden

1. ein Planungsausschuss und
2. ein Strukturausschuss

als vorberatende und beschließende Ausschüsse (§ 9 Abs. 2 und 3) gebildet.

§ 3 Mitglieder der Planungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Planungsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ThürLPIG entsandt.

(2) ¹Mitglieder kraft Amtes (geborene Mitglieder) sind jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit

- die Landräte der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Landkreise sowie
- die Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Städte.

²Deren Stellvertreter sind ihre Vertreter im Amt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürLPIG).

(3) ¹Die übrigen Mitglieder (gekorene Mitglieder) und ihre Stellvertreter werden von den Kreistagen der Landkreise und den Stadträten der kreisfreien Städte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 5 ThürLPIG gewählt. ²Für die Wahl der von den Landkreisen zu entsendenden Mitglieder hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 6 ThürLPIG ein Vorschlagsrecht.

(4) ¹Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG soll innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Kommunalwahlperiode erfolgen. ²Die Organe und Ausschüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen nehmen bis zu ihrer Neubildung ihre Aufgaben in der bisherigen Zusammensetzung wahr.

(5) Die Tätigkeit als gekorenes Mitglied oder als dessen Stellvertreter in der Planungsversammlung nach Absatz 3 endet außer durch Tod oder Wahlanfechtung vorzeitig durch:

1. schriftlichen Verzicht gegenüber dem jeweiligen Stadtrats- bzw. Kreistagsvorsitzenden,
2. Abberufung durch den jeweiligen Stadtrat bzw. Kreistag,
3. den Verlust des Amtes im jeweiligen Stadtrat bzw. Kreistag gemäß § 30 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2019 (GVBl. S. 59). Ist das gekorene Mitglied bzw. sein Stellvertreter

nicht Mitglied im entsendenden Stadtrat bzw. Kreistag, so obliegt der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. dem jeweiligen Landkreis die sinngemäße Anwendung von § 30 ThürKWG.

(6) Scheidet ein gekorenes Mitglied der Planungsversammlung vorzeitig aus, so nimmt bis zur Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 3 der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes der Planungsversammlung wahr.

(7) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für die Entschädigung der gewählten Mitglieder gilt die für Mitglieder des Kreistags, des Stadt- oder Gemeinderats getroffene Regelung entsprechend. ³Die Entschädigung ist von der entsendenden Körperschaft zu tragen (§ 15 Abs. 4 ThürLPIG). ⁴Die Mitglieder (und Stellvertreter) der Planungsversammlung sind gemäß § 2 SGB VII kraft Gesetzes während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Unfallkasse Thüringen (Gotha) versichert.

§ 4 Aufgaben der Planungsversammlung

¹Die Planungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit sie nicht die Beschlussfassung nach dieser Satzung dem Planungs- oder dem Strukturausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. ²Die Planungsversammlung kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. ³Nicht auf den Planungs- oder den Strukturausschuss übertragen werden kann die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung und Änderung des Regionalplans (§§ 2, 3 und 5 ThürLPIG),
2. Freigabe des Entwurfs des Regionalplans zur Beteiligung (§ 3 ThürLPIG),
3. Regionalplan und dessen Vorlage zur Genehmigung (§ 5 Abs. 3 ThürLPIG),
4. Entscheidung über einen Beitritt nach einer nicht antragsgemäßen Genehmigung des Regionalplans,
5. Zusammensetzung des Regionalen Planungsbeirates,
6. Erlass, Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft,
7. Namentliche Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Planungs- und des Strukturausschusses
8. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan sowie Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten,
9. Übernahme von Aufgaben durch die Regionale Planungsgemeinschaft, die auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) gerichtet sind,
10. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder Satzung die Planungsversammlung entscheidet,
11. Einlegung von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen, Einleitung von Klageverfahren.

§ 5 Sitzungen der Planungsversammlung

(1) ¹Der Präsident beruft die Planungsversammlung zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Die Planungsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. ³Die Planungsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder eine Landesplanungsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ⁴Die erste Sitzung der nach der Wahl der Mitglieder gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG neu zusammengesetzten Planungsversammlung (Neukonstituierung) wird durch den amtierenden Präsidenten einberufen.

(2) ¹Die Einladung zur Sitzung der Planungsversammlung muss Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern der Planungsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen. ²Die Sitzungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich, jedoch spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Mitgliederbereich auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt oder bei Bedarf schriftlich vorgelegt. ³Die Landesplanungsbehörden sind entsprechend zu unterrichten. ⁴Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Regionale Planungsgemeinschaft aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann der Präsident die Einladungsfrist verkürzen. ⁵Die Einladung muss spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. ⁶Die Dringlichkeit ist von der Planungsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. ⁷Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Planungsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und die Verletzung nicht rügt.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übermittelt es seinem Stellvertreter die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen und teilt seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters der Regionalen Planungsstelle mit.

(4) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 geleitet.

(5) ¹Die Sitzungen der Planungsversammlung sind in der Regel öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Über die nicht öffentlichen Teile einer Sitzung ist von allen Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. ⁵Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den sie entsendenden Behörden, Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen und nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen.

(6) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden gemäß § 14 Abs. 1 rechtzeitig, mindestens eine Woche, bei Dringlichkeit spätestens zwei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht. ²Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Planungsversammlung können gemäß § 14 Abs. 2 eingesehen werden.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Planungsversammlung kann Sachverständige, insbesondere Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats, zu den Sitzungen beratend hinzuziehen.

(9) Zur Durchführung ihrer Sitzungen und der internen Organisation gibt sich die Planungsversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlüsse der Planungsversammlung

(1) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden in Sitzungen gefasst. ²Die Planungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. ²Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(3) ¹Die Mitglieder der Planungsversammlung üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. ²Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Präsident die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 fest. ²Wird im weiteren Verlauf der

Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(5) ¹Wird die Planungsversammlung nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse der Planungsversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht nach Absatz 7 eine andere Mehrheit vorgesehen ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltungen sind zulässig. ⁴Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. ⁵Die Planungsversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds eine geheime Abstimmung beschließen. ⁶Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(7) Beschlüsse gemäß § 4 Satz 3 Nr. 1 bis 6 und 8 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Planungsversammlung gefasst.

§ 7 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden des Planungsausschusses als dessen 1. Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Strukturausschusses als dessen 2. Stellvertreter. ²Das Präsidium wird durch die Planungsversammlung aus deren Mitte in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) ¹Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. ²Für die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums gelten im Übrigen § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 7 und 8 sowie § 6 Abs. 1 und 4 bis 6 entsprechend.

(3) Das Präsidium entscheidet in dringlichen Angelegenheiten von § 4 Satz 3 Nr. 11, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Planungsversammlung aufgeschoben werden kann, an Stelle der Planungsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Planungsversammlung oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) ¹Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. ²Er vollzieht die Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums und des Planungs- und des Strukturausschusses.

(2) ¹Erklärungen, durch die die Regionale Planungsgemeinschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten von einem Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

(3) Die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung und, soweit erforderlich, des Planungs- und des Strukturausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats (§ 11) werden vom Präsidium vorberaten.

§ 9 Ausschüsse

(2) Der Planungsausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit Aufgaben der Regionalplanung, insbesondere bereitet er die Aufstellung und Änderung des Regionalplans vor.

(3) ¹Der Strukturausschuss befasst sich als vorberatender Ausschuss der Planungsversammlung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. ²Als beschließender Ausschuss

nimmt er anstelle der Planungsversammlung abschließend Stellung in Gesetzgebungs- und Normsetzungsverfahren sowie zu raumbedeutsamen Maßnahmen in Zielabweichungs-, Raumordnungs-, Planfeststellungs-, und Genehmigungsverfahren sowie allgemein zu informellen Planungen, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft berühren. ³Die Stellungnahme erfolgt durch Beschlussfassung.

(1) ¹Der Planungs- und der Strukturausschuss bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. ²Die vier Landkreise und zwei kreisfreien Städte in der Regionalen Planungsgemeinschaft sind mit je einem Mitglied in beiden Ausschüssen vertreten. ³Sie haben das Recht, je ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Planungs- und Strukturausschuss vorzuschlagen. ⁴Als Mitglieder der Ausschüsse können nur Mitglieder der Planungsversammlung vorgeschlagen werden. ⁵Als Stellvertreter der Ausschussmitglieder können vorgeschlagen werden:

- a) für die geborenen Mitglieder: deren Stellvertreter von Amts wegen (gewählte Beigeordnete) oder Mitglieder der Planungsversammlung.
- b) für die gekorenen Mitglieder: Mitglieder der Planungsversammlung.

⁶Die namentliche Benennung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Planungsversammlung. ⁷Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so rückt bis zur Benennung eines neuen Ausschussmitgliedes der bisherige Stellvertreter des Ausschussmitgliedes nach.

(4) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden werden vom jeweiligen Ausschuss aus dessen Mitte in offener Abstimmung bestimmt.

(5) ¹Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. ²Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse § 5 Abs. 2 bis 4 und 6 bis 8 sowie § 6 Abs. 1 bis 6 entsprechend Anwendung. ³Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Präsident die Sitzung leiten. ⁴Er hat allerdings kein Stimmrecht, sofern er nicht selbst dem entsprechenden Ausschuss angehört.

(6) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind, mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten, über die der Strukturausschuss anstelle der Planungsversammlung entscheidet, nicht öffentlich. ²Für öffentliche Sitzungen gelten § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 und für nicht öffentliche Sitzungen § 5 Abs. 5 Satz 4 und 5 entsprechend.

(7) Mitglieder der Planungsversammlung, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

§ 10 Regionale Planungsstelle Mittelthüringen

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft bedient sich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürLPIG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen bei der oberen Landesplanungsbehörde.

(2) ¹Die Regionale Planungsstelle führt die Geschäfte der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Regionalen Planungsbeirats. ²Sie bereitet insbesondere nach Weisung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter die Sitzungen und Beschlüsse der Planungsversammlung, des Präsidiums, des Planungs- und des Strukturausschusses sowie die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats vor.

(3) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Planungsversammlung erarbeitet die Regionale Planungsstelle den Entwurf für die Aufstellung und Änderung des Regionalplans und wirkt an der Verwirklichung der Raumordnungspläne mit.

(4) Die Regionale Planungsstelle unterrichtet regelmäßig das Präsidium, die Planungsversammlung und die Ausschüsse über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer

Planungsträger, soweit sie den Aufgabenbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft betreffen, und bereitet gegebenenfalls Stellungnahmen dazu vor.

§ 11 Regionaler Planungsbeirat Mittelthüringen

(1) Bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen besteht gemäß § 16 Abs. 2 ThürLPIG der Regionale Planungsbeirat Mittelthüringen, der bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans sowie bei Grundsatzfragen der Regionalplanung beratend mitwirkt.

(2) ¹Den Vorsitz im Regionalen Planungsbeirat führt der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft. ²Er kann gemäß § 7 Abs. 1 vertreten werden.

(3) ¹Der Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft beruft die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der Organisationen gemäß Absatz 4 für die Dauer der Kommunalwahlperiode. ²Der Präsident kann auf Beschluss der Planungsversammlung weitere Mitglieder berufen. ³Dabei sollen vor allem regional bedeutsame Verbände, Körperschaften oder sonstige Einrichtungen berücksichtigt werden. ⁴Die Zahl der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) In Anwendung von § 16 Abs. 3 ThürLPIG werden folgende Organisationen als vorschlagsberechtigt bestimmt:

- der Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
- die Industrie- und Handelskammer Erfurt
- die Handwerkskammer Erfurt,
- Arbeitgeberverbände in Thüringen,
- Landwirtschaftliche Berufsverbände,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft,
- die evangelische und die katholische Kirche in Thüringen,
- der Einzelhandelsverband,
- die Fachhochschule Erfurt,
- die Bauhaus-Universität Weimar,
- die Architektenkammer Thüringen,
- die Ingenieurkammer Thüringen,
- die in Thüringen anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen,
- die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH.

(5) ¹Die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigungen sind von der entsendenden Institution zu tragen.

(6) Die Mitgliedschaft im Regionalen Planungsbeirat endet vorzeitig insbesondere:

1. mit dem Rücktritt,
2. mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Körperschaft oder Einrichtung oder dem ver-tretenden Verband oder mit der Abberufung nach Absatz 7.

(7) ¹Der Präsident kann ein Mitglied des Regionalen Planungsbeirates aus wichtigem Grund auch vor Ablauf der Kommunalwahlperiode abberufen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn ein Mitglied gegen die Schweigepflicht gemäß § 12 Abs. 5 verstößt oder
2. wenn der Verband, die Körperschaft oder Einrichtung, die das Mitglied vorgeschlagen hat, die Abberufung beantragt.

(8) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird innerhalb von zwei Monaten auf Vorschlag der entsendenden Organisation ein neues Mitglied gemäß Absatz 3 berufen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt nimmt der bisherige Stellvertreter die Funktion des Mitgliedes wahr.

(9) Für die Stellvertreter gelten die Absätze 5 bis 7 sowie Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats

(1) ¹Der Präsident beruft den Regionalen Planungsbeirat zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. ²Es soll mindestens einmal im Jahr eine Sitzung stattfinden.

(2) ¹Im Allgemeinen gilt für die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, 3, 4 und 7 entsprechend. ²Alles Weitere wird in der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsbeirates geregelt.

(3) Der Präsident kann Vertreter von Behörden, Verbänden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie andere fachkundige Personen zu Sitzungen des Regionalen Planungsbeirates hinzuziehen.

(4) ¹Die Sitzungen des Regionalen Planungsbeirats sind in der Regel nicht öffentlich. ²Über die Öffentlichkeit einer Sitzung entscheidet der Präsident nach Abstimmung im Regionalen Planungsbeirat. ³Sie sind grundsätzlich öffentlich, soweit sie gemeinsam mit der Regionalen Planungsversammlung durchgeführt werden. ⁴Die für Sitzungen der Planungsversammlung getroffenen Regelungen gelten bei gemeinsamen Sitzungen entsprechend.

(5) ¹Über nicht öffentliche Sitzungen und nicht öffentliche Teile von Sitzungen ist von den Mitgliedern des Regionalen Planungsbeirats und weiteren teilnahmeberechtigten Anwesenden Stillschweigen zu bewahren. ²Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber anderen teilnahmeberechtigten Personen und den sie entsendenden Behörden, Verbänden, Körperschaften und Einrichtungen.

(6) Über das Ergebnis von Aussprachen im Regionalen Planungsbeirat wird nur auf Antrag abgestimmt.

§ 13 Umlage

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft erhebt eine Umlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs, soweit dieser nicht bereits auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 4 und 15 Abs. 4 ThürLPIG sowie des § 11 Abs. 5 gedeckt wird.

(2) ¹Die Umlage wird von den Gebietskörperschaften anteilig nach der Zahl der von ihnen in die Planungsversammlung entsandten Vertreter erhoben. ²Die Höhe der Umlage ist auf Basis eines Haushaltsplanes durch die Planungsversammlung zu beschließen.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt unentgeltlich und jährlich wechselnd durch die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Gotha, des Ilm-Kreises, des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land, der kreisfreien Stadt Erfurt und der kreisfreien Stadt Weimar, beginnend mit dem Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2020, entsprechend der genannten Reihenfolge.

§ 14 Bekanntmachungen, Einsichtnahme von Beschlüssen

(1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG im Thüringer Staatsanzeiger, bei Dringlichkeit (§ 5 Abs. 2 Satz 4) erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Thüringische Landeszeitung", "Thüringer Allgemeine" und "Freies Wort". ²Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG erfolgt gemäß der in der Hauptsatzung der auslegenden Gebietskörperschaften festgelegten Form (§ 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPIG).

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft können in der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, sowie ergänzend auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft eingesehen werden.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am (*Tag der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger, hier entsprechend einzufügen*) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen vom 7.10.2013, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2013, außer Kraft.

Henning
Präsident der RPG Mittelthüringen

Siegel